

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Wirtschaftspolitik
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Elektronisch an: wp-sekretariat@seco.admin.ch

1. Oktober 2026

Michael Rudolf, Direktwahl +41 62 825 25 23, michael.rudolf@strom.ch

Stellungnahme zur Investitionsprüfverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Investitionsprüfverordnung (IPV) Stellung nehmen zu können. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt.

Das Investitionsprüfgesetz (IPG) und damit die IPV erfasst zahlreiche Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen, darunter Banken, Spitäler, Forschungs-, Transport-, Lebensmittel-, Telekommunikations- und Energieunternehmen. Hinsichtlich der Elektrizitätswirtschaft weist der VSE erneut darauf hin, dass die Bestimmungen des IPG nicht erforderlich sind. Die schweizerische Beherrschung der Elektrizitätswirtschaft ist bereits durch geltendes Recht hinreichend abgedeckt:

- Die Strominfrastruktur befindet sich heute zum überwiegenden Teil bereits im Besitz der öffentlichen Hand (ca. 90% gemäss Elektrizitätsstatistik). Über eine Veräusserung entscheiden somit die zuständigen öffentlichen Eigentümer nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen und politischen Verfahren.
- Für Wasser- und Kernkraftwerke gelten Konzessionen mit den Konzedenten (d.h. dem Gemeinwesen). Bei der Wasserkraft stellt der Heimfall nach Ablauf der Konzessionsdauer explizit sicher, dass die Kraftwerke an die heimfallberechtigten Gemeinden und/oder Kantone zurückfallen.
- Für das Höchstspannungsnetz ist gemäss geltendem Recht sichergestellt, dass dieses dem Schweizer Eigentum nicht entzogen werden kann. Das Kapital der nationalen Netzgesellschaft (Swjssgrid) und die damit verbundenen Stimmrechte müssen direkt oder indirekt mehrheitlich Kantonen und Gemeinden gehören (Art. 18 Abs. 3 StromVG).
- Für den Betrieb von Anlagen der Elektrizitätsversorgung ist das Schweizer Recht massgebend, dem sich Anlageneigner jedweder Nationalität nicht entziehen können. Es existieren spezialgesetzliche Regelungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, die von allen Investoren einzuhalten sind.

Vor diesem Hintergrund beantragt der VSE, den auf Verordnungsstufe bestehenden Konkretisierungsspielraum zugunsten einer möglichst engen, klaren und verhältnismässigen Ausgestaltung der Investitionsprüfung zu nutzen. Insbesondere sind die im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen

Übernahmen entstehenden Mitwirkungs- und Informationspflichten der betroffenen Elektrizitätsunternehmen auf das zur Umsetzung des Gesetzes zwingend erforderliche Mass zu beschränken. Zudem sind Doppelspurigkeiten zu vermeiden (vgl. z.B. Art. 19 StromVG).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
VSE / AES

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Brauchli'.

Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie